**STADT LINNICH**
**Die Bürgermeisterin**

# Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-25/2026**

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|---|---|---|
| Haupt- und Beschwerdeausschuss | 25.03.2026 | öffentlich / 4. |

| Dienststelle | Datum: | Sachbearbeiter: | Aktenzeichen |
|---|---|---|---|
| Fachbereich FB1 | 05.02.2026 | Herr Clemens | 023.111-001 |

**Festlegung der Zahl und Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden; Haupt- und Beschwerdeausschuss**

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[ ] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[ ] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[ ] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

**Deckungsvorschlag:**

gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig
[ ] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[ ] Laut Beschlussvorschlag
[ ] Abweichender Beschlussvorschlag

## Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Beschwerdeausschuss beschließt, dass für den Ausschuss 2 Stellvertreter zu wählen sind. Anschließend wählt er Herrn Heinz Josef Schiffer zum ersten und Herrn Patrick Schunn zum zweiten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

## Problembeschreibung/Begründung:
Nach § 57 Abs. 3 GO NRW führt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Entsprechend § 57 Abs. 3 GO NRW ist es möglich, mehrere Stellvertreter zu wählen. Damit muss zunächst die Anzahl festgelegt werden. Bei den übrigen Ausschüssen hat sich der Rat einstimmig dafür entschieden, jeweils 2 Stellvertreter zu bestellen. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, beim Haupt- und Beschwerdeauschuss entsprechend zu verfahren. Dies sieht auch der gemeinsame Wahlvorschlag zur konstituierenden Sitzung so vor.
Ferner wurden mit gemeinsamen Wahlvorschlag folgende Stellvertreter vorgeschlagen:

1. Stellvertreter: Schiffer, Heinz Josef
2. Stellvertreter: Schunn, Patrick

Die Bestimmung des/der Stellvertreter/s erfolgt per Wahl.

Das Verfahren bei Wahlen ist in § 50 Abs. 2 GO NRW festgelegt:

> (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

gez. Schunck-Zenker
**(digitaler Workflow, 05.02.2026)**